

Das neue Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS)

Was ändert sich für Schutzsuchende
in Österreich?

Rechtsanwalt Dr. Norbert Kittenberger, BA

September 2026

Themen

- Neue Formen internationalen Schutzes, neuer Aufenthaltstitel aus Gründen des Art 2 oder 3 EMRK
- Neue Aufenthaltstitel für international Schutzberechtigte: Gültigkeitsdauer und Verlängerung
- Neue Verfahrensregeln: Für wen gelten sie überhaupt?
- Beginn des Asylverfahrens neu: Antragstellung, Registrierung, Einreichung
- "Dublin neu": Die Zuständigkeitsregeln nach der AMM-VO
- Neue Verfahrensarten: Grenzverfahren, beschleunigtes Verfahren
- Beschwerdefristen neu
- Recht auf Verbleib und aufschiebende Wirkung von Beschwerden
- Unselbständige Arbeit für Menschen im Asylverfahren: Änderungen und bestehende Unklarheiten
- Familienzusammenführung neu: neue Rechtslage und bestehende Unklarheiten

Neue Formen internationalen Schutzes

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG, StatusVO)

- Wohlbegründete Furcht vor
- **Verfolgung** aus Gründen der
- **Politik** UND/ODER
- **Religion** UND/ODER
- **Nationalität** UND/ODER
- „**Rasse**“ UND/ODER
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten **sozialen Gruppe**
- durch einen **Akteur**, ohne dass ein anderer Akteur wirksamen Schutz bieten kann
- kein Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft, kein Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling

Status subsidiären Schutzes (§ 8 AsylG, StatusVO)

- Keine asylrelevante Verfolgung, ABER ernsthafter Schaden droht, das bedeutet:
- Abschiebung führt zu **Folter** UND/ODER
- **unmenschlicher Behandlung oder Strafe** UND/ODER
- **erniedrigender Behandlung o. Strafe** UND/ODER
- **Todesstrafe** droht UND/ODER
- **willkürliche Gewalt** im Rahmen eines **Konflikts**
- **Ernsthafter Schaden droht durch einen Akteur, ohne dass ein anderer Akteur wirksamen Schutz bieten kann**
- Kein Erlöschen, kein Ausschluss von Gewährung subsidiären Schutzes

(Wichtige) Aufenthaltstitel am Ende des Asylverfahrens

AT aus Gründen des Art 8 EMRK

- Keine Verfolgung,
- keine sonstige Gefahr,
- ABER **schützenswertes Privatleben** UND/ODER
- **schützenswertes Familienleben**
- **Interesse an Verbleib in Ö höher als Interesse Ös an Abschiebung**

AT aus Gründen des Art 2 oder 3 EMRK

- Abschiebung führt zu **Folter** UND/ODER
- **unmenschlicher Behandlung oder Strafe** UND/ODER
- **erniedrigender Behandlung oder Strafe** UND/ODER
- **Todesstrafe** droht UND/ODER
- **willkürliche Gewalt** im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts **droht**
- Es braucht **keinen bestimmten Akteur**, von dem Gefährdung ausgeht!
- Gefahr darf **nicht bloß vorübergehend** drohen
- Keine Erteilungshindernisse oder Ausschlussgründe

Aufenthaltstitel für international Schutzberechtigte nach Art 24 StatusVO

Muss beantragt werden von:

- Personen, die die die Flüchtlingseigenschaft oder den Status subsidiären Schutzes nach dem 12.6.2026 zuerkannt bekommen haben
- Personen, die vor dem 12.6.2026 den Status des:der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt bekommen haben und deren befristete Aufenthaltsberechtigung in weniger als drei Monaten abläuft

Personen, die vor dem 12.6.2026 den Status des:der Asylberechtigten erhalten haben, müssen ihn nicht beantragen – ihre „blauen“ Karten gelten ex lege („automatisch“) als Aufenthaltstitel nach Art 24 StatusVO

Der Aufenthaltstitel **muss vor Ablauf verlängert werden – frühestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit ist das möglich!**

Ein Termin für die Erstaussstellung oder Verlängerung kann unter folgendem Link vereinbart werden :

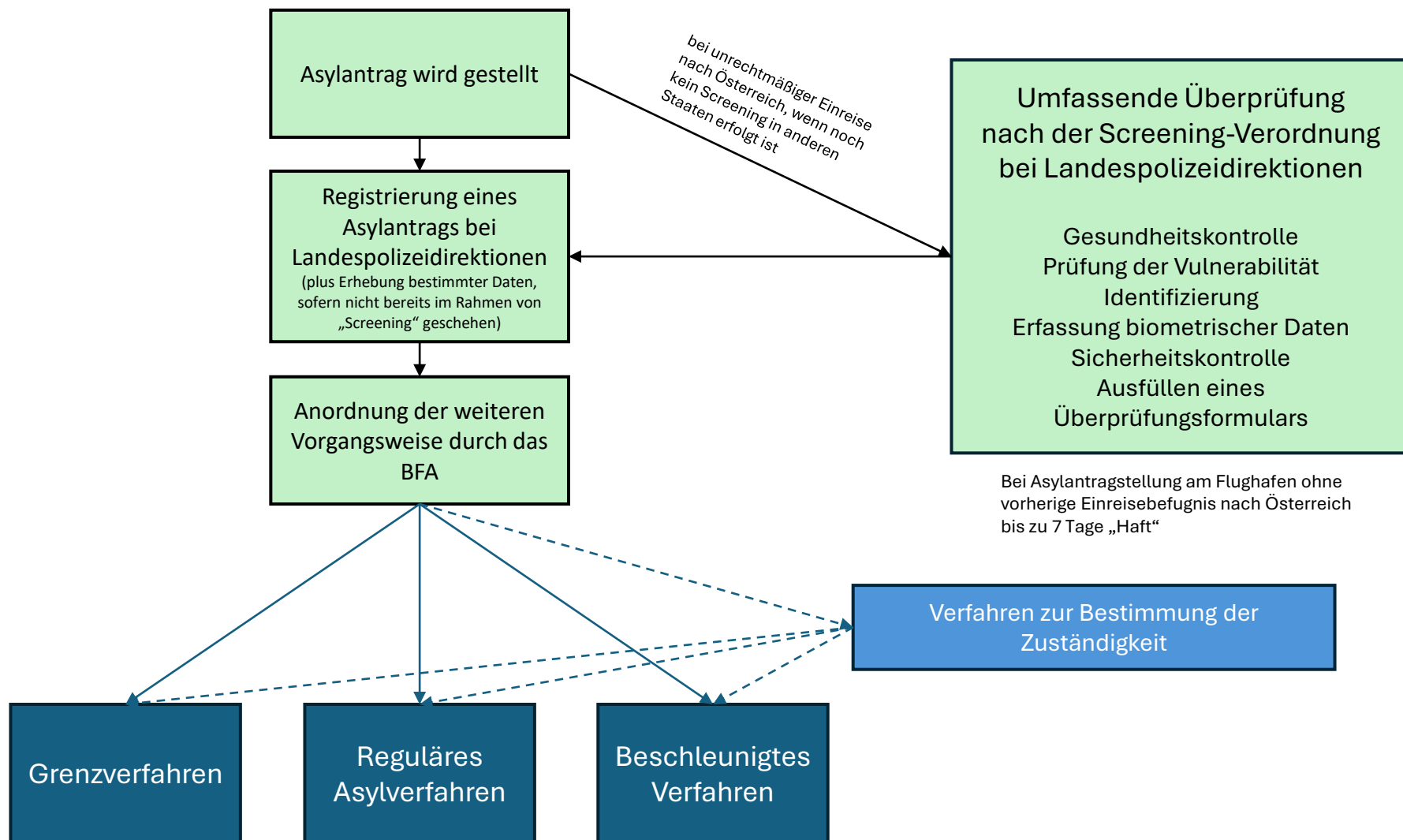
<https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsbfaweb-p/bfa/public/VerlaengerungATB>

Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels (Jahre):

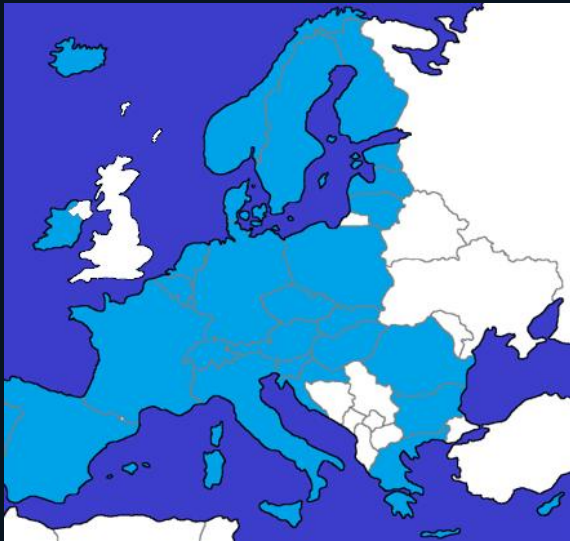
- Zuerkannte Flüchtlingseigenschaft: 3 – 3 – 5
- Status subsidiären Schutzes: 1 – 3 – 5



Das neue Asylverfahren für Antragsteller:innen ab 12.6.2026– Ein Überblick



Unzuständigkeit nach der AMM-VO



Welcher Staat ist für das Führen des Asylverfahrens zuständig?

Die Kriterien ergeben sich aus der AMM-VO. Das kann z. B. der Staat sein, in dem bestimmte Familienangehörige leben, in dem man früher eine Ausbildung, ein Visum oder einen Aufenthaltstitel erhalten hat oder der Staat der erstmaligen irregulären Einreise.

Welcher Staat prüft, welcher Staat für das Führen des Asylverfahrens zuständig ist?

Grundsätzlich der Staat, in dem der Asylantrag erstmals registriert wurde. Wenn dieser Staat seine Prüfung abgeschlossen hat, trägt dieser Staat das Ergebnis der Prüfung in die EURODAC-Datenbank ein.

Was macht Österreich, wenn es nicht für das Führen des Asylverfahrens zuständig zu sein glaubt?

In manchen Fällen muss es eine persönliche Anhörung geben in anderen nicht. Österreich wird im Regelfall dann eine Überstellungsentscheidung erlassen. Bin ich damit nicht zufrieden, kann ich ein Rechtsmittel dagegen ergreifen. Die AMM-VO schränkt aber stark ein, welche Gründe in so einem Rechtsmittel angeführt werden dürfen.

Beschleunigtes Verfahren

Wann kommt es zwingend zu einem beschleunigten Verfahren?

Art 42 VerfahrensVO zählt sämtliche Fälle auf. Wichtige Fälle sind:

- Es handelt sich nicht um den ersten Asylantrag, sondern einen Folgeantrag.
- Der Antragsteller ist unrechtmäßig eingereist und hat seinen Antrag ohne triftigen Grund nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt.
- Der Antragsteller hat aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder – bei Staatenlosen – seines früheren gewöhnlichen Aufenthalts statistisch gesehen in der EU nicht mehr als 20 Prozent Wahrscheinlichkeit, internationalen Schutz zu erhalten.

Was bedeutet „beschleunigtes Verfahren“?

In beschleunigten Verfahren soll schneller entschieden werden, die Rechte von Antragsteller:innen sind im Vergleich zu jenen von Personen im regulären Asylverfahren eingeschränkt.

- **Binnen drei Monaten** ab Einreichung des Antrags soll entschieden sein.
- Die **Beschwerdefrist** beträgt grundsätzlich lediglich **zehn Tage**.
- Eine Beschwerde hat **grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung**, gemeinsam mit der Beschwerde muss ein Recht auf Verbleib beantragt werden.

Wichtige Unzulässigkeitsentscheidungen

Schutz in einem anderen „Mitgliedstaat“

- Es besteht bereits Asyl oder subsidiärer Schutz in einem anderen Mitgliedstaat.

„Erster Asylstaat“

- es besteht bereits „wirksamer Schutz“ in einem Drittstaat (Staat, der nicht Mitgliedstaat ist)
- Wirksamer Schutz kann angenommen werden, wenn in diesem Drittstaat die Genfer Flüchtlingskonvention uneingeschränkt ratifiziert wurde
- Wirksamer Schutz kann auch angenommen werden, wenn eine Person im Hoheitsgebiet des Drittstaates verbleiben kann und Zugang zu ausreichenden Existenzmitteln, Gesundheitsversorgung und Bildung hat

Sicherer Drittstaat

- Es besteht zwar noch kein „wirksamer Schutz“ in einem Drittstaat (Staat, der nicht Mitgliedstaat ist), aber wirksamer Schutz kann beantragt werden
- Keine Gefahr von Verfolgung oder von sonstigen Umständen, die zu internationalem Schutz führen müssten
- Es gibt eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem Drittstaat, der Antragsteller ist dort durchgereist oder es besteht ein Abkommen zwischen der EU oder einem oder mehreren Mitgliedstaaten mit diesem Drittstaat.

Wichtige Beschwerdefristen (§ 16 BFA-VG)

4 Wochen

- Beschwerde im regulären Asylverfahren

2 Wochen

- Beschwerde gegen Überstellungsentscheidung
- Beschwerde gegen Bescheide, mit denen die Flüchtlingseigenschaft wegen Straftaten oder vergleichbarer Gründe (§ 7 Abs 1 AsylG) entzogen wird

10 Tage

- Beschwerde im beschleunigten Verfahren
- Beschwerde gegen Bescheide, mit denen ein Antrag als unzulässig abgelehnt wird

1 Woche

- Beschwerde im Grenzverfahren

Recht auf Verbleib und aufschiebende Wirkung

Grundsätzliches

- Die Regeln zum Recht auf Verbleib sind im Detail sehr komplex. Auf viele Sonderregeln etwa für Asylanträge kurz vor einer Abschiebung oder für Fälle, in denen besondere Gründe der öffentlichen Ordnung oder nationalen Sicherheit vorliegen, wird nachfolgend nicht eingegangen.

Reguläres Asylverfahren

- Recht auf Verbleib nach Art 10 StatusVO grundsätzlich bis zu Entscheidung des BFA
- Nach rechtzeitiger Beschwerde Recht auf Verbleib nach Art 68 StatusVO grundsätzlich bis zu Entscheidung des BVwG
- Solange Recht auf Verbleib besteht, hat ein Rechtsmittel aufschiebende Wirkung

Beschleunigtes Verfahren, Grenzverfahren

- Recht auf Verbleib nach Art 10 StatusVO grundsätzlich bis zu Entscheidung des BFA
- Im Beschwerdeverfahren grundsätzlich kein Recht auf Verbleib nach Art 68 StatusVO, mit rechtzeitiger Beschwerde kann aber ein **Antrag auf Verbleib** gestellt werden
- Über den Antrag auf Verbleib muss das BVwG binnen zehn Tagen entscheiden. Wird dem Antrag stattgegeben, hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung

Überstellungsentscheidung

- Wer eine Überstellungsentscheidung erhält, ist grundsätzlich verpflichtet, Österreich zu verlassen.
- Mit einer rechtzeitig eingebrachten Beschwerde kann aber ein **Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Überstellungsentscheidung** gestellt werden.
- Über einen solchen Antrag muss das BVwG innerhalb eines Monats entscheiden, bis dahin darf noch nicht überstellt werden.

Unselbständige Arbeit – Änderungen/Unklarheiten

Asylantrag vor 12.6.2026

- Dienstleistungsscheck (§ 1 Z 16 AuslBVO, DLSG)
- Keine klaren Regelungen zu unselbständiger Erwerbstätigkeit mit Beschäftigungsbewilligung

Asylantrag seit 12.6.2026

- Keine klaren Regelungen zu Dienstleistungsscheck
- Unselbständige Erwerbstätigkeit mit Beschäftigungsbewilligung nur im regulären Verfahren vor dem BFA bis zu erster negativer Entscheidung möglich
- Keine Beschäftigungsbewilligung im beschleunigten Verfahren
- Keine Beschäftigungsbewilligung im Beschwerdeverfahren – rechtlich unklar, ob nicht doch bei Arbeitgeber möglich, bei dem man schon vor Beschwerdeverfahren mit Beschäftigungsbewilligung beschäftigt war
- Keine Beschäftigungsbewilligung, wenn es im Verfahren vor dem BFA kein Recht auf Verbleib wegen einer Verzögerung gibt, die eindeutig und ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass Mitwirkungspflichten verletzt wurden (Durchführungserlass mit GZ 2026-0.498.806) – rechtlich fragwürdig

Familienzusammenführung nach § 46a NAG – Zuerkannte Flüchtlingseigenschaft

Wer darf Familienangehörige nachholen?

- Personen mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft

Welche Familienangehörige dürfen nachgeholt werden?

- **Ehegatt:innen, eingetragene Partner** – Ehe/eingetragene Partnerschaft muss schon vor Einreise des:der Zusammenführenden bestanden haben
- **Eltern**, sofern der:die Zusammenführende zum Zeitpunkt des Asylantrags unbegleiteter Minderjähriger war und der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb von drei Monaten ab der rechtskräftigen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder spätestens drei Monate nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgt
- **Minderjährige, ledige Kinder** des:der Zusammenführenden, inkl. Stief- oder Adoptivkinder
- **Volljährige Kinder**, inkl. Stief- oder Adoptivkinder, sofern das Kind bei der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz des:der Zusammenführenden minderjährig war und der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb von längstens drei Monaten nach rechtskräftiger Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Quotenplatz
- Allgemeine Voraussetzungen des § 11 Abs 1 NAG (v. a. kein Einreiseverbot im Schengenraum)
- Aufenthalt darf öffentlichen Interessen nicht widerstreiten
- Durch die Erteilung des Aufenthaltstitels dürfen Beziehung Österreichs zu einem anderen Staat nicht wesentlich beeinträchtigt werden (vgl. § 11 Abs 2 Z 6 NAG).
- Falls Zusammenführende:r **nicht Minderjähriger** ist, der seine Eltern nachholen will und falls Antrag auf Familienzusammenführung **nicht binnen drei Monaten** ab Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt wird, außerdem:
- **Rechtsanspruch auf ortsüblich große Unterkunft**
- Ausreichend umfassender **Krankenversicherungsschutz**
- **Ausreichend hohes Einkommen** – es darf zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft kommen

Familienzusammenführung nach § 46a NAG – Status subsidiären Schutzes

Wer darf Familienangehörige nachholen?

- Personen mit Status subsidiären Schutzes, sofern dieser Status **vor wenigstens zwei Jahren rechtskräftig zuerkannt** wurde

Welche Familienangehörige dürfen nachgeholt werden?

- **Ehegatt:innen, eingetragene Partner** – Ehe/eingetragene Partnerschaft muss schon vor Einreise des:der Zusammenführenden bestanden haben
- **Eltern**, sofern der:die Zusammenführende zum Zeitpunkt des Antrags auf Familienzusammenführung minderjährig ist und er zum Zeitpunkt des Asylantrags unbegleiteter Minderjähriger war
- **Minderjährige, ledige Kinder** des:der Zusammenführenden, inkl. Stief- oder Adoptivkinder

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Quotenplatz
- Allgemeine Voraussetzungen des § 11 Abs 1 NAG (v. a. kein Einreiseverbot im Schengenraum)
- Aufenthalt darf öffentlichen Interessen nicht widerstreiten
- Durch die Erteilung des Aufenthaltstitels dürfen Beziehung Österreichs zu einem anderen Staat nicht wesentlich beeinträchtigt werden (vgl. § 11 Abs 2 Z 6 NAG).
- Falls Zusammenführende:r nicht Minderjähriger ist, der seine Eltern nachholen will, außerdem:
- **Rechtsanspruch auf ortsüblich große Unterkunft**
- **Ausreichend umfassender Krankenversicherungsschutz**
- **Ausreichend hohes Einkommen** – es darf zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft kommen

Familienzusammenführung nach § 46a NAG – Verfahren

